

Steuerfreiheit städtischer Unternehmungen.

Von Dr. Viktor Kralowca.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat kürzlich den Beschluß gefaßt, „an die beiden Häuser des Reichsrates mit der Bitte heranzutreten, bei der Beratung über neue Steuervorlagen auch die durch den Krieg ins maßlose gestiegenen Anforderungen an die Mittel der Gemeinden, insbesondere der Reichshaupt- und Residenzstadt, zu berücksichtigen“. Hierbei wäre vornehmlich an die städtischen Unternehmungen zu denken, die „mit Rücksicht auf die gemeinnützige Verwendung ihrer Erträgnisse“ zumindest von den Kriegsausfällen zur Erwerbsteuer (oder von deren Erhöhung) befreit werden sollten.

So beachtenswert und berechtigt die Bitte des Wiener Gemeinderates auch ist — so wenig stichhältig erscheint ihre Begründung. Denn die „gemeinnützige Verwendung“ der aus den städtischen Unternehmungen fließenden Erträgnisse besteht bestenfalls doch nur darin, daß durch eine anderweitige Finanzverbräuchnahme der Gemeindegemeinschaften zu kommunalen Beitragsleistungen teilweise entbehrlich gemacht werden könnte. Es ist aber nicht gut einzusehen, warum der Staat die Steuererleichterungen und Steuervorteile der Gemeinden aus seiner Tasche bezahlen soll. Will er den Steuerträgern, die doch im Staate und in der Gemeinde beinahe stets dieselben Personen sind, irgendetwas entgegenkommen, so ist hierfür auf dem Gebiete der landesfürstlichen Steuern mehr als hinlänglich Raum. Die Berechtigung der Gemeinden, für ihre Unternehmungen vollständige Steuerfreiheit (und nicht bloß eine Steuerbegünstigung) zu verlangen, ruht vielmehr auf einem ganz anderen, auf einem erst durch den Krieg geschaffenen Fundament. Vor allem hat die ursprüngliche finanzpolitische Anschauung, wonach alle öffentlichen, also auch die staatlichen Unternehmungen in gleicher Weise wie die der Privaten zu besteuern seien, damit im Konkurrenzkampf kein Teil vor dem anderen bevorzugt werde, gegenwärtig keine Berechtigung mehr. Denn ein solcher, nach der Theorie vom freien Spiel der Kräfte ins Auge gefaßter Wettbewerb ist, wenn er jemals praktisch war, gegenwärtig kaum vorhanden. Und er wird nach dem Kriege überhaupt nicht mehr möglich sein. Eine wirkliche Konkurrenz zwischen Privatbahnen und Staatsbahnen ist ebenso wenig denkbar, wie etwa die zwischen privaten Straßenbahnen, Gaswerken, Elektrizitätswerken u. dgl. und gleichartigen städtischen Betrieben. Vor den Notwendigkeiten der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen werden in höherem Maße als vordem die Einzelinteressen zurücktreten müssen, wobei überdies mit einer Zunahme der öffentlich-rechtlichen Monopole zu rechnen ist. Erscheint aber eine gewisse Einengung der privaten Unternehmertätigkeit unausweichlich, so ist es viel zweckmäßiger, wenn dies zugunsten städtischer und nicht staatlicher Betriebe geschieht. Denn letztere sind, besonders in Oesterreich, viel schwieriger zu verwalten und unterliegen einer viel geringeren und weniger wirksamen Kontrolle. Käme doch beispielsweise eine schlechte Bewirtschaftung der staatlichen Forste dem einzelnen Steuerträger kaum zum Bewußtsein, während ein ungeeigneter Betrieb der Straßenbahnen die Interessen beinahe jedes einzelnen Gemeindebewohners berühren würde. Auch sind die Geschäftsleitungen der kommunalen Betriebe in der Regel bei weitem beweglicher als die des Staates, und in ihrer Handlungsfreiheit viel weniger beschränkt. Ferner ist es, wie das Beispiel der Gemeinde Wien zeigt, ohneweiters möglich, die Verwaltung der Unternehmungen von allen übrigen Gemeindeangelegenheiten streng ab-

zufondern, so daß sie, den politischen Einflüssen zum großen Teile entzogen, sich nach kaufmännischen Grundsätzen zu richten vermögen. Die dergestalt erzielten Reinerträgnisse können dann eine sehr wichtige kommunale Steuerquelle bilden.

Daß diese Quelle reichlich fließe, daran hat aber auch der Staat ein großes Interesse. Denn das geht auf die Dauer nicht, daß er, stets auf der Suche nach neuen und sehr erheblichen Einnahmen, die Einkommensmöglichkeiten der Gemeinden immer mehr verringert. Ihre Finanzen, seit jeher nicht rosig, sind durch den Krieg ganz zerrüttet worden. Und sind auch durch eine weitere Erhöhung der Umlagen auf die alten Steuern nicht mehr in Ordnung zu bringen. Wenn der Staat selber zu allen Steuern Zuschläge, und zwar solche von ganz ansehnlicher Höhe, erhebt, so können doch unmöglich auch die Gemeinde-, Bezirks-, Landeszuschläge u. a. noch höher emporklettern, weil dann die Steuergrundlage nur zu einem kleinen Bruchteil der Gesamtsteuerschuldigkeit zusammenschrumpfen müßte. Das wäre aus vielen Gründen ein ganz unhaltbarer Zustand. Aber ebensowenig kann sich der Staat damit begnügen, daß, nachdem von ihm alle wichtigeren Steuerquellen mit Beschlag belegt wurden und werden, für die Gemeinden nur noch die Vermirklichung fleinsicher und oft phantastischer Steuerpläne übrig bleibt. Das hieße die Gemeinden gleichmütig ihrem trostlosen Schicksal überlassen.

Ebenso wie der freie Staat muß auch die freie Gemeinde leben und die Mittel zum Leben aufbringen können. Vermögen sie dies zum großen Teil durch den Ertrag ihrer Unternehmungen, um so besser für beide Parteien und für die Gesamtheit. Verzichtet der Staat auf die Besteuerung der Gemeindebetriebe, erhöht er dadurch ihre Rentabilität, so hat er bei Entwerfung seiner Steuerpläne ein viel leichteres Spiel. Auch führt er dadurch den Unternehmungsgeist der Gemeinden. Die werden sich dann lieber nach ertragsfähigen Betrieben umsehen und nicht an dem schon blanken Knochen mancher Steuern

mitzagen wollen. Die Betreibung der Gemeindeunternehmungen von allen landesfürstlichen Steuern und Gebühren stellt somit nicht etwa, wie die Petition des Wiener Gemeinderates vermuten ließe, die Mitwirkung an einer Wohltätigkeitsmaßnahme dar, sondern ist eines der wenigen noch vorhandenen Mittel, um die durch den Krieg arg geschädigten Finanzen der Gemeinden zu verbessern.